

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehen in die Schulen

Ein Sonderprogramm der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen

Die Idee

Im Rahmen des Rechtskundeunterrichts können bis zu zwei Doppelstunden dem Themenfeld „Umgang mit dem Rechtsextremismus“ gewidmet werden. An vielen Schulen wird bereits im Rahmen von Präventionsarbeit in Fächern wie Sozialkunde oder Geschichte, dieses Themenfeld intensiv bearbeitet, so dass es nicht für jede Arbeitsgemeinschaft Rechtskunde Sinn macht, dieses Thema erneut zu besprechen. Wir empfehlen, sich insoweit mit der Schulleitung abzustimmen.

Viele Kolleginnen und Kollegen, die Rechtskunde an Schulen unterrichten, sind keine ausgewiesenen Experten zu strafrechtlichen Aspekten des Rechtsextremismus. Deshalb bieten die Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens an, eine ihrer Staatsanwältinnen oder einen ihrer Staatsanwälte, denen diese Materie vertraut ist, als Gast in Ihren Rechtskundeunterricht zu entsenden. Der Gastvortrag würde dann innerhalb einer Ihrer Doppelstunden stattfinden. Es gibt hierzu keinen ausgearbeiteten Fall. Vielmehr wird es ein Unterrichtsgespräch zwischen der Staatsanwältin, dem Staatsanwalt und den Schülerinnen und Schülern geben, an dem Sie natürlich auch mitwirken können. Über die bisherigen Rückmeldungen wissen wir, dass die Begegnung mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft von den Schülern als sehr interessant empfunden wird. In jeder Staatsanwaltschaft Nordrhein-Westfalens hat sich mindestens eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt bereit erklärt, eine entsprechende Einladung anzunehmen - sofern es die Belastung und die Terminlage zulassen. Wenn Sie planen, einen Experten der Staatsanwaltschaft einzuladen, wenden Sie sich daher bitte frühzeitig an das Landgericht. Von dort wird der Kontakt zur Staatsanwaltschaft gesucht und der Termin für den Gastvortrag koordiniert.

FAQ

Wie lade ich eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gast in meinen Unterricht ein?

Sie wenden sich bitte an die Ihnen bekannten Sachbearbeiter des Landgerichts, das Ihre Rechtskunde-AG organisiert hat. Die Sachbearbeiter verfügen über Listen aus denen sie ersehen können, welche Staatsanwaltschaft in der Nähe der Schule liegt, in der Sie unterrichten. Das Landgericht wird dann Kontakt zu der Staatsanwaltschaft aufnehmen und Ihren Wunsch dorthin weiterleiten. Wichtig ist deshalb, dass Sie möglichst genaue Angaben zum Einsatzort und zum Zeitfenster (Wochentag, Uhrzeit) machen.

Gibt es eine Vorlaufzeit?

Grundsätzlich nein. Aber bedenken Sie, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diese Aufgabe neben ihrem normalen Dezernat und ihren Sitzungsterminen freiwillig wahrnehmen. Und je nachdem, wo ihre Schule liegt, in der Sie unterrichten, muss Ihr Gast einiges koordinieren (Anfahrzeit, Zeitfenster des Unterrichts, eigene Aufgaben an diesem Tag usw.). Von daher ist Ihnen zu raten, den Einsatz eines Gastes aus der Staatsanwaltschaft frühzeitig zu planen.

Habe ich einen Anspruch auf einen Gastvortrag zum Thema "Rechtliche Aspekte des Rechtsextremismus"?

Nein. Die Staatsanwaltschaften werden sich sehr bemühen, Ihrem Wunsch nach einem Gastvortrag nachzukommen. In jeder Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen hat sich mindestens eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt dazu bereit erklärt, einen solchen Vortrag zu halten. Aber es kann natürlich vorkommen, dass zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt keine Staatsanwältin oder Staatsanwalt abkömmlich ist. Insoweit müssen wir um Verständnis bitten.

Schmälert der Einsatz eines Gastredners meine Aufwandsentschädigung?

Nein. Sie erhalten ihre volle Aufwandsentschädigung. Sie sind für "Ihre" Schülerinnen und Schüler der Ansprechpartner und das "bekannte" Gesicht. Sie sind während des Vortrags anwesend und stehen den Schülerinnen und Schülern genauso für Fragen zur Verfügung, wie der Gast.